

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 29. Oktober 2012

Nr. 44

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 229 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grasmeerwiesen“ in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh, S. 249-252
- 230 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Oerlinghausen durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises, S. 252-254
- 231 desgl. zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, S. 254/255
- 232 Wasserrecht; Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Gewässerlauf der „Braune Aue“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Rahden, S. 255
- 233 desgl. „Kleinen Aue“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Rahden, S. 256

- 234 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, S. 256
- 235 desgl.; GEG Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH, S. 256

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 236 Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest; Minden bis Langenberg, S. 257
- 237 Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, S. 257
- 238 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 257
- 239 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 257

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grasmeerwiesen“ in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh Vom 16. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 135 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in der Stadt Verl und umfasst folgende Flächen:
 Gemarkung Bornholte,

Flur 12, Flurstücke 19 tlw., 23, 24 tlw., 25, 26, 28, 29, 30, 31, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 62, 64 tlw., 65, 66, 73 tlw., 74 tlw., 77, 79, 80, 86 tlw., 201, 230, 231, 286, 292, 293, 297 tlw., 304 tlw., 305, 306, 307 tlw., 308, 310 tlw.

Flur 14, Flurstücke 1 tlw., 4, 5 tlw., 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 36 tlw., 40, 41, 43

Gemarkung Oesterwiehe, Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40 tlw., 93 tlw., 99, 100, 113, 154 tlw., 182 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
 – im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
 – im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
 gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. In der Naturschutzkarte sind auch die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - beim Kreis Gütersloh,
 - bei der Stadt Verl,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, teilweise extensiv genutzten Grünlandbereiches und der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume und Hecken, Kleingewässer und Blänken sowie der Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen. Der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere vegetationskundliche sowie Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbeson-

dere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf feuchten Talsandböden und zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, die zum Teil mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial ausgestattet sind (Moorböden);

- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Feuchtwiesengebietes;
- d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L206 vom 22. Juli 1992, S. 7). Hierbei handelt es sich insbesondere um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Sennebäche“ (DE-4117-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- sowie um die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L20 vom 26. Januar 2010, S. 7) bezieht:
- Eisvogel (*Alcedo atthis*).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(1a) Zur Gewährleistung der Erhaltung vegetationskundlich bedeutsamer Flächen (siehe Naturschutzkarte) sind dort folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:

- die Ausbringung von Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist;
- die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln;
- die Nutzung von Grünland mit mehr als zwei Schnitten im Jahr, Pflegeumbrüche und Nachsaaten;

die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, ggf. mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 - das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise im

Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde;

- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
 - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;
 6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
 7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
 8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; unberührt von diesem Verbot bleibt die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohbällen, bis eine Abfuhr möglich ist;
 9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen anlässlich der Standorterkundung;
 10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 11. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 12. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
14. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
die maschinelle Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten ist ausgeschlossen; die untere Landschaftsbehörde oder von ihr beauftragte Personen legen die betreffenden Bereiche fest und geben darüber auf Anfrage Auskunft;
die maschinelle Bewirtschaftung von Grünland ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausgeschlossen, die Mahd darf im Übrigen nur von innen nach außen erfolgen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße Jagd;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
15. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen

nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

- das Aufstellen von Bienenvölkern;
16. Grünland und Brachflächen i. S. d. § 24 Abs. 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und sonstige Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen anzulegen;
18. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
19. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß Ziff. 3.5 des RdErl des MURL vom 1. März 1991 – III B 6 77-20-00.00/III B 2 – 1.09.00
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
21. Artenschutz- und Fließgewässer fischereilich zu nutzen;
22. zu lagern oder Feuer zu machen;
23. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
hinsichtlich des Befahrens der Gewässer wird auf Nr. 25 verwiesen;
24. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
25. zu baden sowie die Gewässer zu befahren.
unberührt bleibt das vereinsgebundene kanusportliche Befahren der Wapel zwischen dem 1. Juli und 31. August im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;
- extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, insbesondere Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 5 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt S. 120-122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16. Oktober 2012
51.30-222

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Wesemeier

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 249-252

230

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe und
der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung
der Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Oerlinghausen durch die örtliche
Rechnungsprüfung des Kreises**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat

und der Stadt Oerlinghausen,
Rathausplatz 1 in 33813 Oerlinghausen,
vertreten durch die Bürgermeisterin
(im Folgenden: Vereinbarungspartner)

zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses
2009 der Stadt Oerlinghausen durch den Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe und die Stadt Oerlinghausen schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 gemäß § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Oerlinghausen die ihr obliegende Aufgabe zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 (§§ 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GO NRW) gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe zu personalwirtschaftlich günstigen Bedingungen wahrnehmen lässt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen wahrnimmt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oerlinghausen bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Revision des Kreises (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt die nach § 53 Abs. 3 KrO eingerichtete örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe wahr. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe ist Teil der beim Kreis Lippe dem Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit 9.2 Revision/Recht (im Folgenden: Revision).

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Die Revision nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 101 Abs. 1, 103 Abs. 1 GO NRW) wahr.

(2) Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) aufgestellten „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen“ geprüft. Die Prüfung wird nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz ausgerichtet. Dieser Grundsatz erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

§ 3

Rechte und Pflichten der Revision

(1) Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen ist die Revision dem Rat der Stadt Oerlinghausen unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt; sie ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Kreis stellt sicher, dass als Leiter der Revision nicht bestimmt wird, wer Angehöriger der Bürgermeisterin, der Kämmerin oder der sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters der Stadt Oerlinghausen ist.

(3) Der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Revision dürfen Zahlungen durch die Stadt Oerlinghausen weder anordnen noch ausführen.

(4) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Prüferinnen und Prüfer der Revision.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gelten auch bei ihrer Tätigkeit für die Stadt Oerlinghausen die für den Kreis geltenden Arbeitszeitbestimmungen.

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt frühestens ab dem 1. Oktober 2012, spätestens mit der Übersendung des Jahresabschlusses durch die Stadt Oerlinghausen an die Revision.

Die Dauer der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 inkl. Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts beträgt drei Monate.

(2) Die Prüfungen (Akteneinsichten, Besprechungen usw.) werden grundsätzlich in den Diensträumen der Stadt Oerlinghausen durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Stadt Oerlinghausen stellt insoweit geeignete Diensträume zur Verfügung. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen des Kreises durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Entscheidung, wo die Prüfung im Einzelnen durchgeführt wird, trifft der Leiter der Revision.

(3) Um die Durchführung der geschuldeten Prüfungsaufgaben sicherzustellen, verpflichtet sich die Stadt,

1. den Prüfungsbericht die geprüfte Eröffnungsbilanz und den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 vorzulegen (§ 95 GO NRW),
2. verantwortliche Personen zu benennen, die jederzeit im Rahmen der für die Stadt Oerlinghausen geltenden Arbeitszeitbestimmungen für Rückfragen zur Verfügung stehen und
3. zeitnah im Rahmen der systemtechnischen Möglichkeiten angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Revision bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals. Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt dem Leiter der Revision, er ist gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

(5) Die Prüfung wird in einer Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung abgeschlossen.

(6) Die Revision legt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oerlinghausen einen Prüfungsbericht vor, der unter

Beachtung der Vorschrift des § 103 Abs. 6 GO einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung enthält.

§ 5

Geheimhaltung

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen beauftragten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Oerlinghausen, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Lippe Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Kosten und Fälligkeit

(1) Die Stadt Oerlinghausen zahlt für die Aufgabenwahrnehmung an den Kreis Lippe eine pauschale Vergütung in Höhe von 20 230,- € (in Worten: zwanzigtausendzweihundertdreißig Euro). In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Die Vergütung wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate in Höhe von 10 000,- € ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Prüfung fällig (§ 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die zweite Rate in Höhe von 10 230,- € ist nach Vorlage des Prüfungsberichts beim Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oerlinghausen fällig (§ 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung).

§ 7

Versicherungsschutz

Die Mitarbeiter/innen der Revision werden bei der Durchführung der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Oerlinghausen tätig. Sie werden insoweit den eigenen Mitarbeitern/innen der Stadt Oerlinghausen versicherungsrechtlich gleichgestellt. Sollten sie dabei in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt Oerlinghausen einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Oerlinghausen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt nur für die Dauer der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen (§ 4 dieser Vereinbarung).

§ 10

In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 1. Oktober 2012

Kreis Lippe

Friedel Heuwinkel
Landrat

Ltd. KRD Franz Kemper
Leiter Revision

Stadt Oerlinghausen

Dr. Ursula Herbort
Bürgermeisterin

Hans-Jörg Düning-Gast
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Oktober 2012 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Oerlinghausen durch die örtliche Rechnungsprüfung (Revision) des Kreises Lippe habe ich gem. § 24 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421 – 438), in Verbindung mit § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421-438), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 16. Oktober 2012
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
A. Schloer

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 252-254

231 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Gütersloh und
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
im Bereich der Entsorgung
überlassungspflichtiger Abfälle

Vereinbarung über die regionale
kommunale Zusammenarbeit im Bereich der
Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle
zwischen dem Kreis Gütersloh,

Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,
vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer
und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,
– nachfolgend „Kreis“ genannt –
und

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
vertreten durch den Bürgermeister Hubert Erichlandwehr
und durch den Fachbereichsleiter Manfred Bonensteffen,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

Aufgrund § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) schließen der Kreis Gütersloh und die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Gütersloh als auch die Stadt sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei der Stadt handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Ab-

fälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis Gütersloh handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der nachfolgend genannten Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LABfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen können.

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren eine kreisbezogene kommunale Zusammenarbeit. Die Stadt überträgt dem Kreis die Durchführung der Aufgaben „Einsammeln und Befördern von Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall sowie Elektroaltgeräten und Metallschrott“, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt mandatierend gem. § 5 Abs. 7 LABfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

§ 2

Durchführung und Kostenregelung

1. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es die Zuständigkeit der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen, wie Entsorgungslogistik (z.B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen) wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.
3. Der Kreis erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Abs. 4 GKG. Diese sind Grundlage für die Gebührenerhebung der Stadt gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 LABfG NW. Der Kreis erhebt für die Leistungen „Einsammeln und Befördern von Restabfall, Sperrmüll und Bioabfall sowie Elektroaltgeräten und Metallschrott“ jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (– LSP –, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt einer Preisgleitung.
4. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise. Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht einzuhalten.
5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren

und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.

6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

§ 3

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am 1. Januar 2013 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde und endet am 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 4 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragspartnern schriftlich mitteilen.

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 4

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Gütersloh, den 26. Juli 2012

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Frank Scheffer
Leitender Kreisbaudirektor

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20. August 2012

Hubert Erichlandwehr
Bürgermeister

Manfred Bonensteffen
Fachbereichsleiter

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26. Juli 2012/20. August 2012 im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421-438), in Verbindung mit § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 18. Oktober 2012
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
A. Schloer

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 254/255

232

Wasserrecht; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Gewässerlauf der „Braune Aue“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Rahden Vom 6. Juni 1913

Aufgrund

- der §§ 72 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)
- der §§ 112 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), Stand 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), Stand 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)
- der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1. 14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155), Stand 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Braune Aue“ vom 6. Juni 1913 wird hiermit für den Bereich auf dem Gebiet der Stadt Rahden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 18. Oktober 2012

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeier

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 255

**233 Wasserrecht;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes für den Gewässerlauf der
„Kleinen Aue“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Rahden
Vom 6. Juni 1913**

Aufgrund

- der §§ 72 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)
- der §§ 112 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), Stand 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), Stand 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 765)
- der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1. 14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155), Stand 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kleinen Aue“ vom 6. Juni 1913 wird hiermit für den Bereich auf dem Gebiet der Stadt Rahden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 18. Oktober 2012

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeier

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 256

**234 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses
der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Oktober 2012
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0035/12/0307.1

Die Eisengießerei Claas Guss GmbH, Am Stadtholz 52, 33609 Bielefeld, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr pro Tag am Standort Gütersloh, Brockhäger Straße 217, 33330 Gütersloh, durch die Errichtung einer neuen Entstaubungsanlage sowie die Erweiterung der Kühlstrecke der vorhandenen Formanlage.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung un-

ter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 256

**235 Immissionsschutz;
hier: GEG Gesellschaft zur Entsorgung
von Abfällen Kreis Gütersloh mbH**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 23. Oktober 2012
Dienstgebäude Minden
Büntestraße 1
32427 Minden
52.0002/12/0812A2

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recyclinganlage mit Umschlaghalle.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass der GEG Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH mit Bescheid vom 15. Oktober 2012 die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Anlage erhält.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von Abfällen von Kleinanlieferern einschließlich der zugehörigen Infrastruktur wie Befestigungen, Waage und Büro-/Sozialgebäude sowie einer Umschlaghalle für Abfälle mit einer Umschlagleistung von bis zu 99 t/d.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes und des Arbeitsschutzes.

Die Genehmigung erlischt wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom 30. Oktober 2012 bis einschließlich 13. November 2012 bei

- Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden (Zimmer 2, Anmeldung), und
- Bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

aus.
Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Büntestraße 1, 32427 Minden, angefordert werden.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 256

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

236 Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Minden nach Soest; hier: Minden bis Langenberg

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19. Juni 2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Teutoburger-Wald-Verein (TWV), verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Bekanntmachung zu informieren.

Der Pilgerweg hat im Gebiet des Regierungsbezirks Detmold folgenden Verlauf: Minden – Bad Oeynhausen – Löhne – Herford – Bielefeld – Gütersloh – Rheda-Wiedenbrück – Langenberg.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in Bielefeld (TWV-Hauptgeschäftsstelle, Engersche Straße 57, 33611 Bielefeld) Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Münster, den 22. Oktober 2012

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Altertumskommission für Westfalen

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 257

237 Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 217 der Beschäftigten Annette Jabs, tätig im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, ausgestellt am 13. Februar 2012, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück zuzuleiten.

Rheda-Wiedenbrück, den 16. Oktober 2012

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
In Vertretung
Bremhorst
Erster Beigeordneter

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 257

238 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 254 016 045, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. Oktober 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 257

239 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 061 301, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 9. Juli 2012 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. Oktober 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 257

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298